

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen – Geislingen (HfWU) für die Vergabe der Deutschlandstipendien

vom 27. Mai 2011

zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21. Juni 2021

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der HfWU, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der HfWU immatrikuliert sind.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 € unterschreitet.

§ 3 Umfang des Stipendiums

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro.
- (2) Die Stipendien werden in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt jeweils zum 1. März bzw. zum 1. September eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des Studiengangs und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beantragt und durch geeignete Nachweise belegt werden.
- (5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber oder die private Mittelgeberin noch von einer Arbeitstätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitstätigkeit abhängig gemacht werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (8) Die Bewilligung des Stipendiums kann unter den in § 10 genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Aushang an der Aushangtafel am Standort Nürtingen (Erdgeschoss Verwaltungsgebäude (V I), Neckarsteige 8) und am Standort Geislingen (Erdgeschoss Gebäude Parkstraße 4), und insbesondere auf der Homepage der HfWU die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Soweit Stipendien nicht vergeben werden können, kann eine zweite Ausschreibung zum Wintersemester erfolgen. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht,

1. die Form der Bewerbung (Abs.3) und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 2. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
 4. dass nicht frist- und formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
 5. ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
 6. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 7. der Bewilligungszeitraum.
- (3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist online über die in der Ausschreibung angegebene Internet-Adresse fristgerecht einzureichen. Eine Wiederbewerbung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist möglich.
- (4) Es sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen (für die Berechnung des Semesters ist das erste Semester des Bewilligungszeitraums maßgebend):
- (a) für Studierende des 1. Semesters (auch für Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen in ein höheres Fachsemester)
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. Erklärung, ob Leistungen nach dem BAföG oder andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungen bezogen werden,
 3. bei Bachelorstudiengängen:
das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem und der Nachweis über besondere Qualifikationen, die für das Studium in dem jeweiligen Studiengang relevant sind,
bei Masterstudiengängen:
die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
 4. ggf. Nachweise im Sinne von § 6 Abs. 3.
- (b) für Studierende ab dem 2.Semester:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. Erklärung, ob Leistungen nach dem BAföG oder andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungen bezogen werden,
 3. Nachweise über die bisher erbrachten Studienleistungen,
 4. ggf. Nachweise im Sinne von § 6 Abs. 3.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache gefordert werden.“

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören kraft Amtes an:
1. Der Rektor oder die Rektorin oder eine von ihm bestellte Person als Vorsitzender,
 2. die Dekane und Dekaninnen oder die jeweils von diesen bestellte Person,
 3. der oder die für Studienstiftungen zuständige Professor oder Professorin und
 4. der oder die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (3) Der Stipendienauswahlausschuss führt das Auswahlverfahren gemäß § 6 durch.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss die Studierenden aus, die gefördert werden können und weitere Studierende, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn für die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen die Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums nicht mehr vorliegen sollten. Zunächst werden die zweckgebundenen Stipendien gemäß der festgelegten Rangreihung vergeben. Danach werden die frei verfügbaren Stipendien zugeteilt, wobei pro Studiengang maximal drei frei verfügbare Stipendien vergeben werden können. Dabei ist die Quote der Stipendien, welche Studienanfängern und Studienanfängerinnen zugeteilt werden können, zu beachten. Der Stipendenauswahlausschuss entscheidet ebenfalls über den Widerruf von Stipendien gemäß § 10.
- (2) Auswahlkriterien sind:
 1. für Studierende des 1. Semesters (auch für Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen in ein höheres Fachsemester):
 - a) in Bachelorstudiengängen: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) in Masterstudiengängen: die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
 2. für Studierende ab dem 2. Semester die bisher erbrachten Studienleistungen.
Für die Berechnung des Semesters ist das erste Semester des Bewilligungszeitraums maßgebend.
- (3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Studierenden sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise sowie eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb oder familiäre Herkunft.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr (Regelfall). Die Entscheidung des Rektorats ist unanfechtbar. Soweit ein Stipendium nicht bewilligt werden konnte, erfolgt keine weitere Mitteilung.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes erfolgt, wenn die Förderfähigkeit nach § 2 nicht mehr gegeben ist oder wenn das Stipendium gemäß § 9 endet. Ein verkürzter Bewilligungszeitraum gilt ebenfalls für daraus folgende nachrückende Bewerbungen. Er muss mindestens zwei Monate umfassen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der HfWU immatrikuliert ist.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines studiengangbezogenen Auslandssemesters gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag unter Nennung der Gründe und Vorlage der entsprechenden Nachweise verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung des Stipendiums

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. den Studiengang gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Mit einem Widerruf gemäß § 10 endet das Stipendium ebenfalls.

§ 10 Widerruf

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Abs. 2 eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Stipendiaten erwirkt worden ist.
- (2) Die Entscheidung über den Widerruf eines Stipendiums obliegt dem Stipendenauswahlausschuss.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der HfWU die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 4 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zu Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12.
- (2) Die Änderungssatzung vom 2. Mai 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Änderungssatzung vom 17. Juni 2020 tritt am Tag nach der Bekanntmachung an den in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen der HfWU genannten Aushangtafeln in Kraft.

* Die neu gefassten § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und 4, § 6 und § 7 Abs. 2 treten mit Beginn des Vergabeverfahrens 2021/2022 in Kraft.